

Weiheskrutinium

1. Der universalkirchliche Gesetzgeber verwendet den Begriff Skrutinium in c. 1051 nicht im Sinne eines vor der → Zulas-

sung zur Weihe zu führenden persönlichen Gespräches des Bischofs mit dem Weihekandidaten, sondern gemäß c. 1025 § 1 als Teil der umfassenden *probatio ad normam iuris*, die zur erlaubten Weihespendung bzw. zur Ausstellung eines Weiheentlassschreibens erforderlich ist. In dieser Hinsicht dient das Skrutinium über die nach c. 1050 vorgeschriebenen Urkunden hinaus der Urteilsbildung des zuständigen Bischofs bzw. höheren Oberen (→ Oberer), ob der Weihekandidat über die notwendigen Eigenschaften verfügt (vgl. c. 1029). Eine → Zulassung zur Weihe darf hierbei nur dann erfolgen, wenn der Bischof bzw. der höhere Obere aufgrund positiver Argumente von der Eignung des Kandidaten überzeugt ist (vgl. c. 1052 § 1).

2. Als Beurteilungsgrundlage nennt c. 1051, 1° an erster Stelle das Zeugnis des Rektors eines Seminars oder eines vergleichbaren Ausbildungshauses. Dieses Zeugnis hat mit Blick auf den Kandidaten Aussagen zu enthalten über dessen rechte Glaubenslehre, echte Frömmigkeit, gute Sitten, Eignung zur Ausübung des Dienstes sowie physische und psychische Gesundheit, wobei dieser Katalog von Eignungskriterien mit dem von c. 1029 nicht deckungsgleich ist. Vor dem Hintergrund der Fälle sexuellen Missbrauchs von Kindern und Jugendlichen durch Geistliche wird im Zusammenhang mit der Eignungsprüfung von Weihebewerbern zunehmend nach Möglichkeiten der Früherkennung potentieller Sexualtäter gefragt, wobei eine flächendeckende Verwendung diesbezüglicher diagnostischer Messinstrumente kontrovers diskutiert und uneinheitlich praktiziert wird.

Zudem steht es dem Diözesanbischof bzw. dem höheren Oberen gemäß c. 1051, 2° offen, andere für die Entscheidung über die Eignung geeignete Wege zu beschreiten, wie weitere Zeugnisse über den Kandidaten einzuholen (etwa vom Heimatpfarrer oder Religionslehrer des Kandidaten), Bekanntmachungen (in Analogie zum Eheaufgebot) sowie weitere Erkundigungen zu erheben, worunter auch ein persönliches Gespräch mit dem Kandidaten fällt. In dieser Hinsicht erweist sich ein persönliches Gespräch des Bischofs bzw. höheren Oberen mit dem

Weihekandidaten als ein mögliches und sinnvolles Element des umfassenden Weiheskrutiniums.

3. Besondere Bedeutung kommt dem Weiheskrutinium vor der Diakonenweihe zu, da die dort getroffene Entscheidung vor der Erteilung der Priesterweihe nicht mehr nach Belieben geändert werden kann (vgl. c. 1030). Demgegenüber gilt das Weiheskrutinium vor Erteilung des Presbyterates vor allem der Frage, ob seit dem Empfang der Diakonenweihe neue Fakten aufgetaucht sind, die einer Zulassung zur Priesterweihe im Wege stehen.

4. Mit Datum vom 10. November 1997 (Prot. N. 589/97) hat die Kongregation für den Gottesdienst und die Ordnung der Sakramente ein Rundschreiben zum Thema „Die Skrutinien über die Eignung der Kandidaten“ vorgelegt. In diesem Dokument, dessen über die Vorschriften des Gesetzbuches hinausgehenden Hinweise empfehlenden Charakter besitzen (vgl. II. n. 9), wird unter Skrutinium der Akt der Unterscheidung bezüglich der Eignung eines Kandidaten verstanden, wobei ein solcher Unterscheidungsakt für jeden der vier Momente des priesterlichen Ausbildungsweges angeraten wird: *Admissio*, Zulassung zu den Diensten, Diakonat und schließlich Presbyterat. Auf diese Weise soll die für das Leben der Kirche und die weitere Perspektive des Kandidaten zentrale Frage der Eignung nicht bis zu den Weiheskrutinien aufgeschoben werden, sondern eine die gesamte → Ausbildung umfassende durchlaufende Perspektive sein. Hierbei betont das Rundschreiben, dass die Eignung aufgrund positiver Argumente mit moralischer Gewissheit feststehen müsse. Eine Entscheidung zur Zulassung gegen den Rat der zu hörenden Personen und Räte sei nur auf der Basis schwerwiegender Gründe möglich.

Besonderer Aufmerksamkeit bedürften jene Bewerber, die ihre Ausbildung in einer anderen Diözese oder einem anderen Orden begonnen hätten. Die Kongregation regt an, dass es in jeder Diözese und in jedem → Institut des geweihten Lebens eine „Kommission für die Weihen und Dienste“ gibt, die dem

Bischof bei der Entscheidung über die Eignung der Kandidaten beratend zu Seite stehen soll.

5. Nach c. 1053 ist eine sorgfältige Aufbewahrung aller im Rahmen einer Weihespendung aufgekommenen Dokumente vorgeschrieben, was nicht zuletzt auch eine nachträgliche Überprüfung der Zulassungsentscheidung ermöglichen soll, etwa im Rahmen einer Bitte um Dispens von den Weiheverpflichtungen. In dieser Hinsicht regt die Kongregation in dem erwähnten Rundschreiben an, dass über jeden Weihekandidaten ein persönliches Dossier geführt wird, und listet hierzu über die verpflichtenden Vorgaben des CIC hinaus weitere Unterlagen auf, die vor jeder der liturgischen Feiern auf dem Weg zum Empfang der Priesterweihe vorliegen müssen. Ausdrücklich sind auch die Unterlagen jedes Skrutiniums in diesen Dossiers aufzubewahren, die nach Vorstellung der Kongregation nach dem Weiheempfang vom → Archiv des Seminars oder Ausbildungshauses an das Archiv der Diözese resp. des höheren Oberen weitergegeben werden.

Literatur: *Althaus, Rüdiger*, in: MKCIC zu cc. 1025–1053; *Aymans – Mörsdorf*, KanR III (2007), 236–253, bes. 251–254; *Bitterli, Marius J.*, Wer darf zum Priester geweiht werden? Eine Untersuchung der kanonischen Normen zur Eignungsprüfung des Weihekandidaten (= BzMK 58), Essen 2010; *Busso, Ariel D.*, Los escrutinios acerca de la idoneidad de los candidatos a las sagradas órdenes, Anuario Argentino de Derecho Canónico 5 (1998) 155–184; *ders.*, Art. Escrutinio previo a la sagrada ordenación, in: DGDC III, 704–706; *Congregatio de Institutione Catholica* (de Seminariis atque Studiorum Institutis), Guidelines for the Use of Psychology in the Admission and Formation of Candidates for the Priesthood, vom 29.06.2008, in: Studies in Church Law 5 (2009) 25–40; *Gehr, Josef*, Art. Skrutinium, in: LKStKR III, 554; *Hirnsperger, Johann*, Die Ordination, in: Hirnsperger, Johann (Hrsg.), Ausgewählte Beiträge zum kanonischen Recht, Metten 2011, 109–128; *Lederhilger, Severin J.*, Art. Skrutinien, in: LexKR, 900; *ders.*, Ausbildungsverantwortung und Aufsichtsmaßnahmen. Zu den kanonischen Eignungsnormen bei Priesteramtskandidaten, in: Geringer, Karl-Theodor/Schmitz, Heribert (Hrsg.), Communio in Ecclesiae Mysterio, Festschrift für Winfried Aymans zum 65. Geburtstag, St. Ottilien 2001, 285–304; *May, Georg*, Gewährung und Versagung der Zulassung zur Weihe, in: Reinhardt, Heinrich J. F. (Hrsg.), Theologia et Ius Canonicum, Festgabe für Heribert Heinemann

zur Vollendung seines 70. Lebensjahres, Essen 1995, 371–384; *Migliavacca, Andrea*, Gli scrutini sulla idoneità dei candidati agli Ordini, in: QDirEccI 12 (1999) 297–309; *Orfila, Luis*, Kommentar der cc. 1050–1054 CIC, in: Exegetical Commentary on the Code of Canon Law, English language edition, Montreal, Canada/Chicago, Illinois 2004, Bd. III/1, 1016–1029; *Rosetti, Stephen J.*, Sexueller Mißbrauch von Kindern: Sechs Warnsignale – Hinweise für Prävention und Diagnose, in: Sexueller Mißbrauch Minderjähriger in der Kirche. Psychologische, seelsorgliche und institutionelle Aspekte, hrsg. v. Rossetti, Stephen J. und Müller, Wunibald, Mainz 1996, 61–79; *Prisco, José San José*, La formación para el celibato sacerdotal, in: Rehbein, Antonio/Rojas, Augusto (Hrsg.), Plenitudo legis dilectio. Homenaje al Fernando Retamal Fuentes (= Anales de la Facultad de Teología; 53), Santiago de Chile 2002, 131–153; *Ujházi, Lóránd I.*, Psychological suitability in relation to holy orders, Budapest 2007; *Weinberger, Walter*, Voraussetzungen für die Zulassung zum Priestertum. Entwicklungen und gegenwärtige Rechtslage in der Römisch-Katholischen Kirche (= KStuT 56), Berlin 2011; *Woestmann, William H.*, Psychic qualities required for ordination and psychological testing, in: Espelage Arthur J. (Hrsg.), CLSA Advisory Opinions 2001–2005, Alexandria V. A. 2006, 78–80.

PETER PLATEN